



Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. **OG Langen (Hessen)**

Vereinsgründung 1957 Gründung e.V. 1958

SATZUNG

Neufassung 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein gegründet am 29.06.1957 dient gemeinschaftlichen Zwecken und führt den Namen Verein für Deutsche Schäferhunde Langen (Hessen) e.V., eingetragener Verein, Sitz Langen / Hessen.
Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins – Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports

(2) Die Aufgaben des Vereins sind:

Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund.

Die Förderung der Ausbildung von Gebrauchshunden für Leistungsprüfungen

Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Ortsgruppe, dem Hundesportverband SV.

Die Vertretung hundesportlicher Belange gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Meisterschaften.

(3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, vorbehaltlich der Regelung § 8 Abs. 1 der Satzung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Politische und religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unstatthaft.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
Gewerbsmäßige Hundehändler sind ausgeschlossen.

B. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder und Personen ernannt werden,
die sich um den Verein oder um die Gebrauchshundesache in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

Von der Entrichtung der Beiträge sind sie befreit.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

Der durch Aufnahme in den Verein sich Meldende hat das Aufnahmeformular,
in welchem er die Satzung anerkennt, zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung der Vorstand.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn gegen den um die Aufnahme in den Verein Ersuchende kein Einspruch erhoben wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, sofern nicht die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- b. Es ist Ehrensache jedes Mitgliedes, den Verein bei seiner Arbeit in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen, Vorführungen und Prüfungen, auch bei anderen Vereinen mitzuwirken.
- c. Wohnungs- und Kontoveränderungen sind rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen
- d. Jedes Mitglied ist verpflichtet Hunde, die er für sich oder andere ausbildet, dem Verein unter Angabe des Besitzers und näherer Beschreibung des Hundes anzumelden.
- e. Das Arbeiten vereinsfremder Personen mit ihrem Hund auf dem Übungsgelände bedarf der Zustimmung der Ausbilder bzw. eines Vereinsmitgliedes.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für die Mitglieder wird alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Der Betrag ist jährlich eines jeden Jahres zu entrichten.
Neu aufgenommene genießen erst nach geleisteter Zahlung die Mitgliedschaft

§ 8 Vorstand

Der jeweilige Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Obfrau/- mann für Jugendarbeit
Obfrau/- mann für Hundesport

Im Bedarfsfall können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandswahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren und zwar in der jeweiligen Jahreshauptversammlung.
Die Vorsitzenden sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, kann mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung, durch Handzeichen erfolgen. Wiederwahl ist statthaft.

§ 9 Leitung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende (in Vertretung des 2. Vorsitzenden) übernimmt die Leitung und Überwachung des regelmäßigen Geschäftsganges, beruft und leitet die Haupt,- außerordentliche und Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen, wobei die allgemein gültigen Regeln und Geschäftsgebräuche zu gelten haben.

Er hat ferner für die Ausführung von Beschlüssen der Haupt,- außerordentliche und Mitgliederversammlung, sowie die Erfüllung der Zwecke des Vereins Sorge zu tragen, das Vereinsvermögen nach bestem Ermessen für die Vereinszwecke zu verwalten und zu verwenden und über alle Fälle, die nicht der Beschlussfassung der Haupt,- außerordentliche und Mitgliederversammlung oder den Vorstandssitzungen vorbehalten und zu bestimmen.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten (Wichtigeres in Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes bzw. der Haupt,- außerordentliche und Mitgliederversammlung) durchzuführen, die Protokolle über Versammlungen und Vorstandssitzungen zu führen und gesammelt aufzubewahren.

Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten und alle regelmäßigen wiederkehrenden Geldgeschäfte selbstständig zu erledigen und die Mitgliederliste auf den neusten Stand zu halten. Für sonstige Ausgaben kann auf Anweisung des 1. Vorsitzenden ein Betrag von 500 Euro geleistet werden.

Der Vorstand (Stimmenmehrheit) kann über das gesamte Barvermögen des Vereins verfügen. Die Gelder sind getrennt von dem eigenen aufzubewahren.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt Kassenrevision vorzunehmen.

Der Übungsleiter (CAS) ist für einen geregelten Ausbildungsbetrieb zuständig.
Er erstellt einen Ausbildungsplan und unterstützt die Mitglieder bei der Ausbildung ihrer Hunde.

§ 10 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für 2 Jahre 2 Kassenprüfer, welche die Kasse prüfen und zur folgenden Jahreshauptversammlung einen Bericht über das Ergebnis abzugeben haben.
Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt.
Bei der Neuwahl kann einer der beiden alten Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 11 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§ 12 Jahreshauptversammlung

In einer Jahreshauptversammlung sind zu verhandeln:

- (1) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- (2) Jahresbericht des 1. (oder) 2. Vorsitzenden
- (3) Bericht des Kassierers und der Kassenwarte
- (4) Bericht des Ausbilders (CAS)
- (5) Neuwahl des Vorstandes bestehend aus:
 - a) 1 Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer und Kassenprüfer
 - e) 2 Übungsleiter (CAS) für Ausbildung und Sport

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1 Quartal des folgenden Jahres statt.

Sie hat regelmäßig die Punkte 1 – 5 zu erledigen.

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können in der Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu erfolgen.
Beitragssäumige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 13 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt und falls es von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird, verpflichtet diese innerhalb von 3 Wochen einzuberufen und nach Ablauf weiterer 4 Wochen durchzuführen.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied zu geschehen. Die in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung gestellten Anträge gelten als entgegengenommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder dafür Stimmen. Eine ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Einführung von Gästen im Interesse des Mitgliederzuwachses ist erwünscht, Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich, jedoch bleibt es dem Vorstand überlassen, durch Bekanntgabe in einem Vereinsblatt, in der Tageszeitung oder auf anderem Weg Einladungen auszusprechen.

Die Festsetzung regelmäßig, wiederkehrender Monatsversammlungen ohne jeweilige besondere Einladung ist zulässig.

Die Mitglieder sind gegebenenfalls in angemesseneren Zeitabständen hierauf Aufmerksam zu machen.

§ 15 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der übrigen Versammlungen,

sowie der Vorstandssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen (s. § 10).

Protokolle über Vorstandssitzungen sind in der nächsten Vorstandssitzung, solche über Haupt und Mitgliederversammlungen in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

Nach erfolgter Genehmigung sind diese von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Abstimmungen

Sämtliche Abstimmungen geschehen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Sitzung eine andere Regelung nicht vorschreibt.

Bei Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abstimmung über Mitglieder oder Personen hat stets in geheimer Weise zu erfolgen.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Mit Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 18 Austritt eines Mitgliedes

Freiwilliger Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige bei dem Vorsitzenden erfolgen, jedoch ist der Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu bezahlen.

§ 19 Streichung aus der Mitgliederliste

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, welche trotz erfolgter Zahlungsaufforderung die fälligen Beträge nicht abgeführt haben, aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wodurch alle Mitgliederrechte verlieren.

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, falls dasselbe sich eine unehrenhafte Handlung schuldig macht,

das Vereinsinteresse schädigt oder die gesellschaftlichen Formen erheblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Auszuschließenden unter ausführlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben mitzuteilen,

Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem auszuschließenden Mitglied binnen 14 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder.

§ 20 a Verbände

Der Verein erkennt die Satzung und Ordnung des Verein für Deutsche Schäferhunde Langen (Hessen) e.V.

und der Verbände dem dieser angeschlossen ist, in jeweils gültiger Fassung an.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sein.

Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens ¾ (drei Viertel) aller Mitglieder anwesend sind oder schriftlich ihre Zustimmung, die aber nicht in Sammellisten erfolgen darf, abgegeben haben und von diesen ¾ (drei Viertel) sich für die Auflösung erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Langen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.